

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beauftragten für Suchtprophylaxe/Kommunalen Suchtbeauftragten der Stadt- und Landkreise (VwV BfS/KSB)

Vom 19. April 2013 – Az.: 55-5070.18-3

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel und -zweck, Rechtsgrundlage
- 2 Zuwendungsempfänger
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen zur Projektförderung
- 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5 Verfahren
- 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Anlage 1: Empfehlung für die Entwicklung und Einrichtung von Kommunalen Suchthilfenetzwerken in Baden-Württemberg

Anlage 1a: Kooperationsvereinbarung

Anlage 1b: Geschäftsordnung der Steuerungskonferenz

Anlage 2: Tätigkeitsbeschreibung für die BFS/KSB

Anlage 3: Vordruck Antrag

Anlage 4: Vordruck Bewilligungsbescheid

Anlage 5: Vordruck Verwendungsnachweis

Anlage 6: Rahmenempfehlungen

1 Zuwendungsziel und -zweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Präventive Maßnahmen sind erfolgreich und ihre Wirksamkeit ist wissenschaftlich nachgewiesen. Dies erfordert, die lebensweltbezogene Suchtprävention auf Landkreis- und Stadtkreisebene zu stärken. Zur Sicherstellung der örtlichen Suchtprävention und der Kommunalen Suchthilfeplanung sind daher Beauftragte für Suchtprophylaxe/Kommunale Suchtbeauftragte (BfS/KSB) bei den Stadt- und Landkreisen erforderlich. Deren Beschäftigung wird vom Land durch eine Zuwendung zu den Gesamtausgaben gefördert.
- 1.2 Die Zuwendung wird zu den Gesamtausgaben des oder der BfS/KSB im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift gewährt. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.3 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie als Folge davon die Rückforderung des Zuschusses und die Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vergleiche insbesondere die §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes).

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Anstellungsträger der BfS/KSB sind die Stadt- und Landkreise.

3 Zuwendungsvoraussetzungen zur Projektförderung

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass

- 3.1 der oder die BfS/KSB in dem entsprechenden Stadt- oder Landkreis die Geschäftsführung des dortigen Kommunalen Suchthilfenetzwerks innehat; besteht kein Kommunales Suchthilfenetzwerk wirkt der oder die BfS/KSB auf dessen Einrichtung hin. (Anlage 1, 1a und 1b),
- 3.2 der oder die BfS/KSB nach Persönlichkeit sowie fachlicher Vorbildung für diese Aufgabe geeignet ist (Anlage 2),
- 3.3 der oder die BfS/KSB vollzeit- oder zu mindestens 50 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt ist und Aufgaben der Suchtprävention sowie der Kommunalen Suchthilfeplanung wahrnimmt; im Einzelfall

kann die Bewilligungsbehörde auch einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung zustimmen,

- 3.4 die Umsetzung des "Setting-Ansatzes" im Rahmen der §§ 20, 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) durch die BfS/KSB der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg (Anlage 6) erfolgt und
- 3.5 der oder die BfS/KSB zur Qualitätssicherung an den von den kommunalen Spitzenverbänden organisierten Arbeitstagen teilnimmt.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung des Landes wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von jährlich 17 900 Euro je BfS/KSB-Vollzeitstelle gewährt. Der Zuschuss bemisst sich nach der Zahl der bewilligten und auch tatsächlich besetzten Stellenanteile. Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für angestelltes Fachpersonal gemäß Nummer 3.2. Daneben erfolgt eine Bezuschussung durch die Krankenkassen nach der Rahmenempfehlung zur Umsetzung des "Setting-Ansatzes" im Rahmen des § 20 SGB V durch die BfS/KSB der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg für die einzelnen Leistungen in den jeweiligen Settings der Suchtprävention gemäß Nummer 3.4.
- 4.2 Der Zuschuss verringert sich,
 - 4.2.1 wenn die im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um allen Anträgen in voller Höhe zu entsprechen und wenn der oder die BfS/KSB die in den Nummern. 3.1 bis 3.5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.
 - 4.2.2 wenn ein oder eine BfS/KSB die Tätigkeit nicht während des ganzen Haushaltsjahres wahrnimmt, entsprechend der Zahl der Monate, in denen die Tätigkeit nicht oder nicht in vollem Umfang ausgeübt wird,
 - 4.2.3 wenn eine nach Beginn der Förderung freiwerdende Planstelle nicht vor Ablauf eines Monats wieder entsprechend besetzt wird, um den vollen Zuschussanteil entsprechend der Zahl der Monate, in denen die Planstelle nicht oder nur zeitweilig besetzt ist,
 - 4.2.4 wenn die Entgeltleistungspflicht des Anstellungsträgers zum Beispiel bei längerer Arbeitsunfähigkeit, Beurlaubung oder Elternzeit entfällt, um den vollen Zuschussanteil entsprechend der Zahl der Monate, in denen dies überwiegend zutrifft,

- 4.2.5 wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird.
- 4.3 Werden die Gesamtausgaben des Trägers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder anderen für das Land maßgeblichen Tarifverträgen wie die Tarifverträge des Bundes und der Gemeinden und sonstige übertarifliche und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

5 Verfahren

- 5.1 Bewilligungsbehörde ist das für den Stadt- oder Landkreis zuständige Regierungspräsidium. Der Zuschuss wird jährlich auf Antrag gewährt. Der Antrag ist nach Vordruck (Anlage 3) in fünffacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Antragsvordrucke werden bei der Bewilligungsbehörde bereitgehalten).
- 5.2 Der Antrag muss der Bewilligungsbehörde spätestens am 31. März des laufenden Jahres vorliegen. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingeht. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen auch verspätete Anträge berücksichtigen.
- 5.3 Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid nach Vordruck (Anlage 4) für die Dauer des Haushaltsjahres. Die Bewilligungsbehörde übersendet diesen Bescheid nachrichtlich auch den im Antrag aufgeführten weiteren Zuschussgebern sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) zusammen mit einer Kopie des Antrages. Entsprechendes gilt bei Rücknahme oder Widerruf einer Bewilligung.
- 5.4 Der Zuschuss wird abweichend von VV Nummer 7 zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Kommunale Körperschaften (ANbest-K) in der Regel in zwei Teilbeträgen am 1. Mai und 1. September ausbezahlt, wenn die im Bewilligungsbescheid genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die L-Bank. Entsprechend sind auch Rückforderungsbeträge an die L-Bank zu zahlen.

- 5.5 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, Änderungen, die für die Förderung erheblich sind, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.6 Der Zuwendungsempfänger hat abweichend von VV Nummer 10.1 zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 7.1 der ANBest-K bis zum 30. April des folgenden Jahres der L-Bank und den weiteren Zuwendungsgebern den Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist nach Vordruck (Anlage 5) zu erbringen.

6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und zum 31. Dezember 2019 außer Kraft.